

# DIENSTBLATT

## DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2004	ausgegeben zu Saarbrücken, 23. April 2004	Nr. 15
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES Seite

...

Wahlordnung für die Wahl zum Studierendenparlament der  
Universität des Saarlandes. Vom 13. Mai 2003 ..... 255

...

### Wahlordnung für die Wahl zum Studierendenparlament der Universität des Saarlandes

Vom 13. Mai 2003

Die Studierendenschaft der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 88 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung des Gesetzes Nr. 1433 zur Reform der Saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsblatt S. 982), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1539 zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 26. November 2003 (Amtsbl. S. 2935) folgende Wahlordnung beschlossen, die nach Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft hiermit verkündet wird.

#### I. Allgemeine Grundsätze

##### § 1 (Gültigkeit)

Diese Ordnung gilt für die Wahl zum Studierendenparlament der Universität des Saarlandes.

##### § 2

##### (Wahlgrundsätze und Zusammensetzung des Parlaments)

(1) Die satzungsgemäßen Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenschaft im Studierendenparlament werden durch freie, gleiche, geheime und unmittelbare Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt.

(2) Von den Abgeordneten des Studierendenparlaments werden 13 aufgrund von Direktwahlvorschlägen in Wahlkreisen und 20 nach Listenwahlvorschlägen gewählt.

(3) Die Amtsperiode des Studierendenparlaments dauert in der Regel ein Jahr. Sie beginnt mit seiner konstituierenden Sitzung und endet mit der Konstitution des neuen Parlaments.

### **§ 3 (Wahltermin)**

Die Wahl zum Studierendenparlament soll frühestens sechs und spätestens drei Wochen vor Ablauf der Vorlesungszeit des Sommersemesters an wenigstens 5 aufeinander folgenden Vorlesungstagen stattfinden.

### **§ 4 (Wahl der Wahlleiterin/des Wahlleiters)**

- (1) Das Studierendenparlament wählt wenigstens 40 Vorlesungstage vor Beginn der Wahl eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter darf nicht für das Studierendenparlament kandidieren und nicht dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) oder dem Ältestenrat angehören.
- (3) Die Tätigkeit als Wahlleiterin oder Wahlleiter schließt die Mitgliedschaft im AStA der nächsten Legislaturperiode aus.

### **§ 5 (Ankündigung des Wahltermins)**

Der Zeitpunkt der Wahl sowie der Name der Wahlleiterin oder des Wahlleiters ist von der oder dem Vorsitzenden des Studierendenparlaments spätestens 37 Vorlesungstage vor der Wahl in geeigneter Weise durch Aushang oder Wahlinfo bekannt zu geben.

## **II. Wahlrecht und Wählerverzeichnis**

### **§ 6 (Wählerschaft und Wahlkreise)**

- (1) Alle immatrikulierten Studierenden an der Universität des Saarlandes haben aktives und passives Wahlrecht.
- (2) Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Alle Wahlberechtigten haben für die Listenwahl jeweils eine Stimme. Für die Direktwahl kann jede Wahlberechtigte oder jeder Wahlberechtigte höchstens so viele Stimmen abgeben, wie in dem betreffenden Wahlkreis Direktmandate zu vergeben sind, aber pro Kandidatin oder Kandidaten höchstens eine Stimme.
- (4) Alle immatrikulierten Studierenden sind einem Wahlkreis zugeordnet.

(5) Sofern das Studierendenparlament nichts anderes beschließt, teilen sich die Fakultäten in folgende Wahlkreise ein:

1. Fakultät 1: Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
  2. Fakultät 2: Medizin
  3. Fakultäten 3 - 5: Philosophische Fakultäten I - III
  4. Fakultäten 6 - 8: Naturwissenschaftlich- Technische Fakultäten I - III
- Das Studienkolleg ist dabei Wahlkreis 4 zugeordnet.

### **§ 7 (Wählerverzeichnis)**

- (1) Aus den mit neuest möglichem Stand ausgedruckten offiziellen Studierendenstatistiken der Abteilung für Studentische Angelegenheiten wird das Wählerverzeichnis erstellt, das mindestens Name, Vorname, Geburtsdatum, Matrikelnummer und Fachrichtung beinhaltet.
- (2) Die Zuordnung der Wählerin oder des Wählers zu einem Wahlkreis wird bestimmt durch den Eintrag in das Wählerverzeichnis. Das Wählerverzeichnis liegt spätestens ab dem 36. Vorlesungstag vor der Wahl für 5 Vorlesungstage bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zur Einsicht aus.
- (3) Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis sind bis spätestens zum 28. Vorlesungstag vor der Wahl bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzulegen. Über Einsprüche entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter innerhalb von 3 Vorlesungstagen. Gegen diese Entscheidung kann beim Ältestenrat Widerspruch eingelegt werden. Dieser Widerspruch ist bis zu Beginn der Wahl schriftlich zu begründen.

## **III. Direktwahl**

### **§ 8 (Berechnung der Direktmandate)**

- (1) Aus jedem Wahlkreis nach § 6 Abs. 5 werden Direktmandate gewählt.
- (2) Die Direktmandate nach § 2 Abs. 2 verteilen sich folgendermaßen auf die Wahlkreise: Die Anzahl der Direktmandate wird mit der Zahl der Wahlberechtigten des betreffenden Wahlkreises multipliziert und durch die Gesamtzahl aller Wahlberechtigten dividiert. Zunächst wird jedem Wahlkreis der ganzzahlige Anteil der sich aus dieser Berechnung ergebenden Zahlen zugeteilt, wenigstens aber ein Direktmandat. Sind danach noch Mandate

zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile auf die Wahlkreise zu verteilen (Niemeyersches Verfahren).

(3) Die für die Festlegung der Anzahl der Direktmandate gemäß Abs. 2 maßgebliche Zahl der Wahlberechtigten ergibt sich aus den mit neuest möglichem Stand ausgedruckten offiziellen Studierendenstatistiken der Abteilung für studentische Angelegenheiten.

### **§ 9**

#### **(Wahlvorschlag zur Direktwahl)**

(1) Ein Wahlvorschlag zur Direktwahl (Persönlichkeitswahl) gemäß § 10 muss enthalten:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Matrikelnummer, Studienfach/fächer und Anschrift der Kandidatin oder des Kandidaten,
2. Einverständniserklärung der Kandidatin oder des Kandidaten zu ihrer oder seiner Kandidatur,
3. Unterschrift und Matrikelnummer von fünf Wahlberechtigten aus dem Wahlkreis der Kandidatin oder des Kandidaten (es ist nicht zulässig, sich selbst zu unterstützen),
4. ein Passfoto der Kandidatin oder des Kandidaten,
5. sofern die Kandidatin oder der Kandidat auch auf einem Listenwahlvorschlag zur Studierendenparlamentswahl antritt: Die Bezeichnung dieser Liste,
6. ein Feld für freiwillige Angaben über Mitgliedschaften in Parteien oder Organisationen und über ausgeübte Ämter.

(2) Der Wahlvorschlag kann ein Programm der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten.

(3) Die Wahlvorschläge sind auf Formularen einzureichen, welche die Wahlleiterin oder der Wahlleiter zur Verfügung stellt.

### **§ 10**

#### **(Wahl der Direktkandidatinnen und Direktkandidaten)**

(1) Bei der Direktwahl sind die Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, welche die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Nimmt eine durch Direktwahl Gewählte oder ein so Gewählter ihre oder seine Wahl nicht an oder verliert sie oder er das Mandat vor Ablauf der

Wahlperiode, so rückt eine Kandidatin oder ein Kandidat ihrer oder seiner Liste nach Maßgabe des Listenplatzes nach, falls sie oder er einer Liste angehört. Gehört sie oder er keiner Liste an oder ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz im Studierendenparlament unbesetzt.

### **IV. Verhältniswahl**

#### **§ 11**

#### **(Wahlvorschlag zur Verhältniswahl)**

(1) Ein Wahlvorschlag zur Verhältniswahl gemäß § 12 muss enthalten:

1. Die Bezeichnung der Liste. Unzulässig ist die Verwendung solcher Bezeichnungen, welche dazu geeignet sind, den Eindruck zu erwecken, dass die betreffende Liste mit einem der Organe der Studierendenschaft identisch ist,
2. Name, Vorname, Geburtsdatum, Matrikelnummer, Studienfach/fächer und Anschrift der Kandidatinnen und Kandidaten,
3. Einverständniserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten zu ihrer Kandidatur,
4. Unterschrift und Matrikelnummer von zwanzig Wahlberechtigten, die nicht auf der Liste kandidieren (dies gilt nicht, falls der betreffende Wahlvorschlag bereits in den vergangenen 3 aufeinander folgenden Wahlen zum Studierendenparlament zugelassen war),
5. ein gemeinsames Programm.

(2) Zur Verhältniswahl werden nur Listenwahlvorschläge zugelassen, die aus wenigstens drei Kandidatinnen oder Kandidaten bestehen.

(3) Kandidatur und Wahl von Kandidatinnen oder Kandidaten einer Liste erfolgen in einer verbindlichen Reihenfolge.

(4) Listen im Sinne dieser Ordnung sind zugelassene Listenwahlvorschläge.

(5) Die Wahlvorschläge sind auf Formularen einzureichen, welche die Wahlleiterin oder der Wahlleiter zur Verfügung stellt.

### **§ 12**

#### **(Wahl der Listenkandidatinnen und Listenkandidaten)**

(1) Die Verteilung der Gesamtzahl der Mandate erfolgt auf der Grundlage der abgegebenen Listenstimmen nach dem Höchstzahlverfahren auf die einzelnen Listen. Von der Gesamtzahl der Mandate ist die Zahl der Direktmandate abzuziehen, die von Bewerberinnen oder Bewerbern errun-

gen wurden, die keiner Liste angehören. Von der für jede Liste aufgrund des in Satz 1 genannten Verfahrens ermittelten Abgeordnetenzahl wird die Zahl der von der Liste in den Wahlkreisen errungenen Mandate abgerechnet. Die restlichen Sitze werden aus der Liste in der darin festgelegten Reihenfolge besetzt. Übersteigt die von den Kandidatinnen oder Kandidaten einer Liste errungene Anzahl von Direktmandaten die aufgrund dieses Verfahrens in Satz 1 ermittelte Gesamtzahl der auf diese Liste entfallenden Mandate, so verbleiben diese Mandate bei der jeweiligen Liste (Überhangmandate). In einem solchen Fall erhöht sich die Gesamtzahl der Sitze (vgl. § 2 Abs. 2) um die Unterschiedszahl. Eine erneute Berechnung nach diesem Absatz findet nicht statt (d'Hondtsches Verfahren).

(2) Nimmt eine durch Verhältnis- oder Direktwahl Gewählte oder ein so Gewählter ihr oder sein Mandat nicht an, so rückt eine Kandidatin oder ein Kandidat der gleichen Liste nach Maßgabe des Listenplatzes nach. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz im Studierendenparlament unbesetzt.

(3) Erhält eine Kandidatin oder ein Kandidat sowohl ein Direktmandat als auch ein Mandat aus der Verhältniswahl, so geht das über die Verhältniswahl gewonnene Mandat nach Maßgabe der Listenplätze auf die nächste Kandidatin oder den nächsten Kandidat über. Die Gesamtzahl der von der Liste nach § 12 Absatz 1 errungenen Mandate bleibt unverändert. Dieses berührt nicht die Überhangmandate gemäß § 12 Absatz 1.

(4) Bei Direktmandaten, die von Bewerberinnen oder Bewerbern errungen werden, deren Liste bei dem in Abs. 1 geregelten Verfahren keine Berücksichtigung findet, wird entsprechend Abs. 1 Satz 2 verfahren.

(5) Entfallen auf eine Liste mehr Sitze als Kandidatinnen oder Kandidaten auf dieser Liste verfügbar sind, so verringert sich die Zahl der Sitze des Studierendenparlaments um die Anzahl der Sitze, um welche die der Listenplätze überschritten wird.

(6) Eine Erweiterung der Liste oder eine Veränderung der Platzfolge ist nach Ablauf der Frist gemäß § 15 Abs. 2 dieser Wahlordnung nicht mehr möglich.

## **V. Die Wahlleiterin / Der Wahlleiter**

### **§ 13**

#### **(Befugnisse und Pflichten der Wahlleiterin/des Wahlleiters)**

(1) Der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter obliegt die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zum Studierendenparlament. Sie oder er kann zur Ausführung der ihr oder ihm obliegenden Pflichten Anordnungen mit Wirkung für die gesamte Studierendenschaft erlassen.

(2) Gegen eine Entscheidung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters kann binnen 3 Tagen beim Ältestenrat schriftlich unter Angabe der Gründe Beschwerde eingelegt werden. Dieser entscheidet unverzüglich über die Beschwerde.

(3) Beschlüsse des Ältestenrates sind für die Wahlleiterin oder den Wahlleiter bindend.

(4) Bekanntmachungen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters sind durch Aushang in den Mensen Saarbrücken und Homburg, dem AStA Saarbrücken sowie der AStA-Außenstelle Homburg und an weiteren geeigneten Stellen zu verbreiten.

### **§ 14**

#### **(Wahlhelferinnen und Wahlhelfer)**

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter beruft Wahlhelferinnen und Wahlhelfer.

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen dürfen nicht für ein Mandat im Studierendenparlament kandidieren.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann einzelne Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer zu Leiterinnen oder Leitern für einen oder mehrere Wahlkreise ernennen.

### **§ 15**

#### **(Aufforderung zur Teilnahme an der Wahl)**

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist verpflichtet, die Mitglieder der Studierendenschaft zur Abgabe von Wahlvorschlägen und zur Teilnahme an der Wahl aufzufordern. Wahlunterlagen sind ab Abschluss des Verfahrens nach § 8 vorzuhalten.

(2) Sie oder er legt eine Frist fest, innerhalb derer die Wahlvorschläge einzureichen sind.

(3) Diese Frist muss wenigstens 6 Vorlesungstage betragen. Sie muss spätestens 14 Vorlesungstage vor der Wahl enden.

### **§ 16**

#### **(Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge)**

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter prüft, ob die Wahlvorschläge den Bestimmungen der Wahlordnung entsprechen.

(2) Die Entscheidung nach Abs. 1 ist innerhalb eines Tages nach Ablauf der Frist aus § 15 Abs. 2 zu treffen.

(3) Spätestens 12 Vorlesungstage vor Beginn der Wahl gibt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die durch sie oder ihn zur Wahl zugelassenen Listen- und Direktwahlvorschläge einschließlich abgegebener Programmaussagen durch Aushang in der Mensa Saarbrücken und in jedem Wahlkreis bekannt. Nicht ausgehängt werden die Angaben gemäß § 9 Abs. 1 Nr.3 und § 11 Abs. 1 Nr.4 sowie Matrikelnummern.

(4) Gegen die Nichtzulassung zur Wahl kann jede Kandidatin und jeder Kandidat gemäß § 13 Abs. 2 beim Ältestenrat schriftlich Beschwerde einlegen. Der Ältestenrat entscheidet bis spätestens 7 Vorlesungstage vor Beginn der Wahl über die Beschwerde. Sofern bereits Briefwahlunterlagen gem. § 25 beantragt wurden, hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter diese nach Ablauf der Frist aus Satz 2 erstmalig zu verschicken.

(5) Spätestens 5 Vorlesungstage vor der Wahl erfolgt in der in Abs. 3 genannten Weise die Bekanntgabe der endgültig zugelassenen Listen- und Direktwahlvorschläge durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter.

#### **§ 17 (Stimmzettel)**

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist für die ausreichende Bereitstellung der Stimmzettel zuständig.

(2) Für jeden Wahlkreis sind eigene Stimmzettel zur Direktwahl vorzusehen.

(3) Für die Direktwahl und die Verhältniswahl gibt es jeweils gesonderte Stimmzettel.

(4) Die Stimmzettel für die Direktwahl enthalten:

1. Vor- und Zuname der Direktkandidatinnen und -kandidaten in alphabetischer Reihenfolge,
2. hinter dem Namen eine etwaige Listenzugehörigkeit,
3. vor jedem Namen ein Feld zum Ankreuzen.

(5) Die Stimmzettel zur Listenwahl enthalten:

1. Die Bezeichnung der Listen in alphabetischer Reihenfolge,
2. hinter der Bezeichnung der Liste die Namen der ersten zehn Kandidatinnen und Kandidaten dieser Liste in der auf dem Wahlvorschlag angegebenen Reihenfolge,
3. vor jeder Listenbezeichnung ein Feld zum Ankreuzen.

#### **§ 18 (Modalitäten der Stimmabgabe)**

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt Ort und Zeit der Stimmabgabe.

(2) Ort und Zeit der Stimmabgabe sind bis spätestens 5 Vorlesungstage vor Beginn der Wahl öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat durch Ort, Zeit und sonstige Modalitäten der Wahl auf eine möglichst hohe Wahlbeteiligung hinzuwirken.

(4) Sie oder er hat sicherzustellen, dass alle Wahlberechtigten wenigstens 4 Stunden pro Wahltag an einer eigens für ihren Wahlkreis bereitgestellten Urne wählen können.

(5) An jedem Urnenstandort muss eine Anschlagtafel mit den Wahlvorschlägen aufgestellt werden.

#### **VI. Ablauf der Wahl**

##### **§ 19 (Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten)**

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter beruft mindestens eine Versammlung zur Vorstellung und öffentlichen Befragung der Kandidatinnen und Kandidaten an einem Vorlesungstag in der Woche vor der Wahl ein.

(2) Die Versammlung nach Abs. 1 kann je nach Wahlkreis getrennt stattfinden.

(3) In der Versammlung führt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter den Vorsitz. Sie oder er kann den Vorsitz an die Wahlkreisleiterin oder den Wahlkreisleiter delegieren.

##### **§ 20 (Ausstattung der Wahlorte)**

(1) Jede Wahlurne ist mit 2 Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern zu besetzen, welche die Wahlhandlung überwachen.

(2) Während der Wahlzeiten ist am Wahlort im Umkreis von 5 Metern jede optische oder akustische Werbung zur Wahl untersagt. Der Aushang der offiziellen Wahlvorschläge durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter bleibt davon unberührt.

**§ 21  
(Stimmabgabe)**

- (1) Die Stimmabgabe ist nur in dem Wahlkreis möglich, dem die wahlberechtigte Person zugeordnet ist.
- (2) Zur Stimmabgabe ist ein gültiger Studierendenausweis der Universität des Saarlandes oder ein amtlicher Ausweis vorzulegen. Die Wahlhandlung ist im Wählerverzeichnis einzutragen.
- (3) Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer haben sicherzustellen, dass nur Stimmzettel in die Wahlurnen gelangen können.

**§ 22  
(Wahlhelferprotokolle)**

- (1) Die an der Wahlurne eingesetzten Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer führen ein Protokoll.
- (2) Das Protokoll enthält:
  1. Bezeichnung des Wahlkreises,
  2. Name der Wahlhelferinnen oder -helfer,
  3. Ort und Zeit ihrer Tätigkeit,
  4. besondere Vorkommnisse
  5. Unterschrift der Wahlhelferinnen oder -helfer.
- (3) Zur Ermittlung der Tageswahlbeteiligung kann an jeder Urne die Wahlbeteiligung mittels Strichliste oder anderer Hilfsmittel festgestellt werden.

**§ 23  
(Verfahren am Ende eines Wahltages)**

- (1) Die Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer bzw. die Wahlkreisleiterinnen oder Wahlkreisleiter haben am Ende eines jeden Wahltages die ihnen von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zur Durchführung der Wahl zur Verfügung gestellten Unterlagen und das Wahlprotokoll bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter abzugeben. Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin kann diese Aufgabe an eine Wahlkreisleiterin oder einen Wahlkreisleiter delegieren.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter versiegelt im Beisein der Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer die Wahlurnen. Sie oder er kann diese Aufgabe an die jeweilige Wahlkreisleiterin oder den jeweiligen Wahlkreisleiter delegieren.

**VII. Briefwahl  
§ 24  
(Zulässigkeit)**

- (1) Brieflich können die Stimme alle Stimmberechtigten abgeben, soweit sie aufgrund von
  1. Krankheit oder körperlichen Gebrechen
  2. Urlaub, Auslandsaufenthalt oder sonstiger Abwesenheit während der Wahl aus wichtigem Grundihr Wahlrecht nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten ausüben können.
- (2) Die Stimmberechtigten können ihre Stimme von jedem Ort im In- und Ausland brieflich abgeben.

**§ 25  
(Antrag)**

- (1) Wer brieflich wählen will, hat bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einen schriftlichen Antrag zu stellen, worin er oder sie die Gründe nach § 24 Abs. 1 anzugeben hat, aus denen die Briefwahl beantragt wird.
- (2) Die Briefwahl kann ab dem Zeitpunkt beantragt werden, an dem der Wahltermin öffentlich bekannt gemacht wurde.
- (3) Im Antrag ist deutlich zu machen, für welche Wahl bzw. für welche Wahlen die Briefwahl beantragt wird.
- (4) Wird eine Zusendung der Wahlunterlagen gewünscht, so ist die Adresse anzugeben, an die die Wahlunterlagen verschickt werden sollen. Es ist ausreichend Porto beizulegen, um die Wahlunterlagen in einem C5-Umschlag zu versenden.
- (5) Der Antrag ist eigenhändig zu unterschreiben. Im Falle der Antragstellung durch einen anderen ist die Berechtigung hierfür durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen.
- (6) Eine Immatrikulationsbescheinigung ist beizulegen bzw. bei persönlicher Abgabe des Antrages ist ein gültiger Studierendenausweis der Universität des Saarlandes oder ein amtlicher Ausweis vorzulegen.
- (7) Der Antrag ist ordentlich gestellt, wenn er den in den Absätzen 1 bis 6 genannten Anforderungen entspricht und bis spätestens am 4. Tag vor dem letzten Wahltag bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter postalisch

eingeht oder spätestens am vorletzten Wahltag persönlich abgegeben wird.

(8) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann ein entsprechendes Antragsformular bereitstellen.

## **§ 26** **(Wahlunterlagen)**

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter überprüft, ob der Antrag ordentlich gestellt ist. Sie oder er kontrolliert die Übereinstimmung der auf dem gemäß § 25 Abs. 6 vorgelegten Ausweis angegebenen Daten mit den im Antrag angegebenen. Außerdem stellt er oder sie die Wahlberechtigung der Antragsstellerin oder des Antragstellers anhand des Wählerverzeichnisses fest.

(2) Fällt die Überprüfung nach Abs. 1 positiv aus, werden der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Briefwahlunterlagen nach Verstreichen der Entscheidungsfrist aus § 16 Abs. 4 unverzüglich antragsgemäß ausgehändigt oder zugesandt. Die Abholung für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen der oder dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt werden können.

(3) Fällt die Überprüfung negativ aus, so ist dies der oder dem Betroffenen unverzüglich und unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Briefwahlunterlagen setzen sich zusammen aus:

1. einem Stimmzettel zur Verhältniswahl,
2. einem Stimmzettel zur Direktwahl des Wahlkreises, in dem die Antragstellerin oder der Antragsteller wahlberechtigt ist,
3. einem Stimmumschlag mit der Bezeichnung „Verhältniswahl“,
4. einem Stimmumschlag mit der Bezeichnung „Direktwahl“,
5. einem Wahlumschlag, der mit „Wahlbrief“ und der entsprechenden Wahl bezeichnet ist, und der an die Postadresse der Wahlleiterin oder des Wahlleiters adressiert ist,
6. einem Vordruck gemäß Anlage 1 dieser Wahlordnung, mit dem die Antragstellerin oder der Antragsteller an Eides Statt erklärt, die Stimmzettel persönlich angekreuzt zu haben,

7. einer schriftlichen Anleitung, in welcher Weise die Stimmzettel anzukreuzen und mit der eidesstattlichen Erklärung in die jeweiligen Umschläge zu stecken sind (vgl. § 27).

(5) Mit Ausgabe der Wahlunterlagen erlischt der Anspruch, die Stimme regulär während der Wahl an der Urne abzugeben. Im Wählerverzeichnis ist die erfolgte Ausgabe der Wahlunterlagen entsprechend zu kennzeichnen.

## **§ 27** **(Stimmabgabe)**

(1) Wer seine Stimme per Brief abgeben will, hat den Stimmzettel zur Verhältniswahl in dem Stimmumschlag mit der Bezeichnung „Verhältniswahl“ zu verschließen. Der Direktwahlstimmzettel ist entsprechend im Stimmumschlag mit der Bezeichnung „Direktwahl“ zu verschließen.

(2) Durch persönliche und handschriftliche Unterschrift unter Angabe des Datums und Ortes auf dem Vordruck gemäß Anlage 1 dieser Wahlordnung ist an Eides Statt zu bestätigen, dass die Stimmabgabe dem Willen der oder des Stimmberechtigten entspricht.

(3) Die beiden verschlossenen Stimmumschläge sind zusammen mit der unterschriebenen Erklärung gemäß Absatz 2 in dem Wahlumschlag mit der Bezeichnung „Wahlbrief“ zu verschließen.

(4) Der Wahlbrief kann frankiert der Post übergeben oder bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter abgegeben werden. Die Verantwortung für den rechtzeitigen Zugang der ausgefüllten Wahlbriefe bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter trägt allein die Briefwählerin oder der Briefwähler.

(5) Die briefliche Stimmabgabe ist ab Aushändigung bzw. Zugang der Briefwahlunterlagen per Post an die Stimmberechtigte oder den Stimmberechtigten möglich. Die Wahlumschläge müssen spätestens bis 2 Stunden vor Ende der Wahl am letzten Wahltag bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eintreffen bzw. abgegeben werden.

## **§ 28** **(Prüfung der abgegebenen Stimmen)**

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hält die eingegangenen Wahlbriefe ungeöffnet bis zum Ende der Wahl unter Verschluss.

(2) Zu Beginn der offiziellen Stimmauszählung öffnet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahlbriefe und prüft, ob die briefliche Stimmabgabe gül-

tig ist. Dies ist der Fall, wenn die oder der Stimmende im Wählerverzeichnis eingetragen ist, der Vordruck gemäß § 26 Abs. 4 Ziffer 6 beiliegt und durch Unterschrift, Ort und Datum an Eides Statt erklärt wurde, dass die Stimme persönlich von der oder dem Stimmberechtigten abgegeben wurde, die Stimme spätestens an dem in § 27 Abs. 5 genannten Zeitpunkt eingegangen ist. Die Stimmumschläge bleiben verschlossen.

(3) Ist die Stimmabgabe gültig, werden die verschlossenen Stimmumschläge in die entsprechenden Urnen eingeworfen und erst im Rahmen der Stimmauszählung mit den anderen Stimmzetteln aus den Urnen herausgenommen und geöffnet.

(4) Ist die Stimmabgabe ungültig, ist sie wie ein ungültiger Stimmzettel zu behandeln. Die Stimmumschläge mit den Stimmzetteln bleiben in diesem Fall verschlossen.

(5) Brieflich eingegangene Stimmen, die nach Abschluss der Stimmauszählung bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingehen, sind ungeöffnet zu vernichten.

## **VIII. Ermittlung des Wahlergebnisses**

### **§ 29**

#### **(Ungültige Stimmzettel)**

Stimmzettel sind ungültig, wenn sie den Erfordernissen dieser Ordnung nicht entsprechen oder wenn aus ihnen nicht zweifelsfrei der Wille der oder des Wählenden erkennbar ist oder wenn sie einen Zusatz enthalten.

### **§ 30**

#### **(Stimmauszählung)**

Die Auszählung der Wahl erfolgt öffentlich. Sie ist am letzten Wahltag spätestens 4 Stunden nach Abschluss der Wahlhandlung durchzuführen. Ort und Zeit sind von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bekannt zu geben. Die Auszählung wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und den Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern durchgeführt.

### **§ 31**

#### **(Wahlprotokoll)**

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter fertigt über den Verlauf und das Ergebnis der Stimmauszählung ein Protokoll an. Es enthält:

1. Ort und Zeit der Stimmauszählung,

2. Namen der Wahlhelferinnen und -helfer,
3. die Zahl der Wahlberechtigten,
4. die Zahl der abgegebenen Stimmen,
5. die Höhe der Wahlbeteiligung,
6. die Zahl der ungültigen Stimmen,
7. die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter,
8. die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten und die Zahl der auf sie entfallenen Stimmen,
9. die Namen der gewählten Kandidatinnen oder Kandidaten (vorläufiges Endergebnis),
10. besondere Vorkommnisse.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestätigt durch eigenhändige Unterschrift die Richtigkeit der Angaben.

(3) Das Wahlprotokoll ist ebenso wie eine Bekanntmachung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters gemäß § 13 Abs. 4 zu verbreiten.

### **§ 32**

#### **(Bekanntgabe des Wahlergebnisses)**

Spätestens am 6. Vorlesungstag nach dem letzten Wahltag gibt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter das endgültige Wahlergebnis bekannt. Offensichtliche Unrichtigkeiten des Ergebnisses, insbesondere Rechenfehler, kann er oder sie innerhalb der folgenden 3 Werktage von Amts wegen oder auf Antrag einer oder eines Wahlberechtigten berichtigen; in diesem Falle gilt die Bekanntgabe der Berichtigung als Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses.

### **§ 33**

#### **(Anfechtung des Wahlergebnisses)**

(1) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses die Wahl durch Einspruch beim Ältestenrat schriftlich unter Angabe der Gründe anfechten.

(2) Der Einspruch ist begründet, wenn Vorschriften über die Ermittlung der Sitze oder wesentliche Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis wahrscheinlich nicht maßgeblich geändert oder beeinflusst wurde. Einsprüche

gegen das Wählerverzeichnis gemäß § 7 Abs. 3 können nach der Wahl nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Hält der Ältestenrat den Einspruch für begründet, so erklärt er die Wahl ganz oder teilweise für ungültig und stellt fest, dass sie wiederholt werden muss. Die Wiederholung der entsprechenden Wahl erfolgt spätestens zu Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters.

(4) Eine Zurückweisung des Einspruchs ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Gegen die Zurückweisung steht der Verwaltungsrechtsweg offen.

(5) Die Entscheidungen des Ältestenrats zu Anfechtungen sind in der nach § 13 Abs. 4 für Bekanntmachungen erforderlichen Weise öffentlich bekannt zu machen.

**IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen**  
**§ 34**  
**(In-Kraft-Treten)**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

(2) Sie ersetzt hinsichtlich der Wahl zum Studierendenparlament die Wahlordnung der Studierendenschaft vom 27.04.2000.

(3) In den letzten 8 Wochen vor einer Studierendenparlamentswahl ist eine Änderung der Wahlordnung unzulässig.

Saarbrücken, 22. April 2004

Christoph Berg  
Vorsitzender des 51. StuPa

Harald Kreutzer  
Vorsitzender des 51. AStA

**Anlage 1: Versicherung an Eides Statt**

**Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl  
für die Wahlen zum \_\_\_\_ Studierendenparlament**

Hier mit versichere ich,

Name, Vorname: .....

Anschrift: .....  
(Straße, Hausnummer, .....  
PLZ, Ort, Land) .....

Geburtsdatum: .....

an Eides Statt, die beiliegenden Stimmzettel eigenhändig ausgefüllt zu haben.

Hinweis: Die Versicherung besteht darin, dass der oder die Versichernde die Richtigkeit ihrer oder seiner Erklärung über den betreffenden Gegenstand bestätigt und erklärt: „Ich versichere an Eides Statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.“

Wird eine falsche Versicherung an Eides Statt abgegeben, kann diese gemäß § 156 Strafgesetzbuch (StGB) geahndet werden.

Dies versichere ich mit meiner persönlichen und handschriftlichen Unterschrift.

....., den .....  
Ort Datum Unterschrift

Die Stimmabgabe ist nur dann gültig,

- wenn in der obigen Hälfte dieses Bogens die „Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl“ ausgefüllt und persönlich und eigenhändig unterschrieben wurde,
- wenn dieser Bogen mit den Stimmumschlägen zusammen im Wahlumschlag (nicht in einem der Stimmumschläge) verschlossen wird.

# DIENSTBLATT

## DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2006	ausgegeben zu Saarbrücken, 18. Dezember 2006	Nr. 33
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

...

Änderung der Wahlordnung für die Wahl zum Studierendenparlament der Universität des Saarlandes ..... 506

...

## **Änderung der Wahlordnung für die Wahl zum Studierendenparlament der Universität des Saarlandes**

Die Studierendenschaft der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 88 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1600 zur Änderung des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 12. Juli 2006 (Amtsbl. S. 1226), folgende Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes vom 13. Mai 2003 (Dienstbl. 2004, S. 255) beschlossen, die nach Zustimmung durch das Universitätspräsidium hiermit verkündet wird.

Die Wahlordnung für die Wahl zum Studierendenparlament der Universität des Saarlandes wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„Die Wahl zum Studierendenparlament findet an wenigstens drei aufeinander folgenden Vorlesungstagen statt. Sie soll spätestens in der fünften Woche vor Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters stattfinden; ihre Dauer soll 5 Vorlesungstage betragen.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Studierendenparlament wählt wenigstens 35 Vorlesungstage vor Beginn der Wahl eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter. Die Wahl kann auch durch den Hauptausschuss des Studierendenparlamentes erfolgen.“

b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Im Falle der Verhinderung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters führt eine vom StuPa zu wählende Vertreterin oder ein Vertreter das Wahlverfahren fort.“

3. § 7 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Wählerverzeichnis liegt spätestens ab dem 33. Vorlesungstag vor der Wahl für 5 Vorlesungstage bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zur Einsicht aus.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird zu den Absätzen 1 bis 6:

„(1) Ein Wahlvorschlag zur Direktwahl (Persönlichkeitswahl) gemäß § 10 muss enthalten:

1. Name, Vorname, Studienfach/fächer der Kandidatin oder des Kandidaten,
2. ein Passfoto der Kandidatin oder des Kandidaten,
3. sofern die Kandidatin oder der Kandidat auch auf einem Listenwahlvorschlag zur Studierendenparlamentswahl antritt: die Bezeichnung der Liste,
4. ein Feld für freiwillige Angaben über Mitgliedschaften in Parteien und Organisationen und über ausgeübte Ämter.

(2) Der Wahlvorschlag muss darüber hinaus die Unterschrift und Matrikelnummer von fünf Wahlberechtigten aus dem Wahlkreis der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten. Es ist nicht zulässig, sich selbst zu unterstützen.

(3) Der Wahlvorschlag kann ein Programm der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten.

(4) Die Wahlvorschläge gemäß der Ziffern (1) bis (3) sind auf Formularen einzureichen, welche die Wahlleiterin oder der Wahlleiter zur Verfügung stellt.

(5) Ferner sind beim der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen: Geburtsdatum, Matrikelnummer sowie Anschrift der Kandidatin oder des Kandidaten.

(6) Es ist eine Einverständniserklärung der Kandidatin oder des Kandidaten zu ihrer oder seiner Kandidatur vorzulegen.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 7 und 8.

5. § 11 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Wahlvorschlag zur Verhältniswahl gemäß § 12 muss enthalten:

1. Die Bezeichnung der Liste. Unzulässig ist die Verwendung solcher Bezeichnungen, welche dazu geeignet sind, den Eindruck zu erwecken, dass die betreffende Liste mit einem der Organe der Studierendenschaft identisch ist,
2. Name, Vorname, Studienfach/fächer der Kandidatinnen und Kandidaten,
3. Ein gemeinsames Programm.

(2) Der Wahlvorschlag muss darüber hinaus die Unterschrift und Matrikelnummer von zwanzig Wahlberechtigten enthalten, die nicht auf der Liste kandidieren (dies gilt nicht, falls der betreffende Wahlvorschlag bereits in den vergangenen drei aufeinander folgenden Wahlen zum Studierendenparlament zugelassen war).

(3) Zur Verhältniswahl werden nur Listenwahlvorschläge zugelassen, die aus wenigstens drei Kandidatinnen oder Kandidaten bestehen.

(4) Kandidatur und Wahl von Kandidatinnen oder Kandidaten einer Liste erfolgen in einer verbindlichen Reihenfolge.

(5) Listen im Sinne dieser Ordnung sind zugelassene Listenwahlvorschläge.

(6) Die Wahlvorschläge gemäß der Ziffern (1) und (2) sind auf Formularen einzureichen, welche die Wahlleiterin oder der Wahlleiter zur Verfügung stellt.

(7) Ferner sind beim der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen: Geburtsdaten, Matrikelnummern sowie Anschriften der Kandidatin oder des Kandidaten.

(8) Es ist eine Einverständniserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten zu ihren Kandidaturen vorzulegen.“

6. § 16 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ausgehängt werden dabei die Angaben gemäß § 9 Abs. 1 sowie § 11 Abs. 1 und 4.“

7. In § 16 Abs. 4 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Zu diesem Zweck ist im voraus fristgerecht für einen Sitzungstermin zwischen dem neunten und dem siebten Vorlesungstag vor der Wahl einzuladen.“

8. In § 33 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Zu diesem Zweck ist im voraus fristgerecht für einen Sitzungstermin nach Ablauf der Einspruchsfrist gemäß Satz 1 einzuladen.“

9. § 34 Abs. 2 wird gestrichen.

Saarbrücken, 6. Dezember 2006

Benjamin Grewer  
Vorsitzender des 53. StuPa

Bernd Weber  
Vorsitzender des 53. AStA

# DIENSTBLATT

## DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2009	ausgegeben zu Saarbrücken, 23. März 2009	Nr. 7
------	--	-------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES	Seite
Änderung der Wahlordnung für die Wahl zum Studierendenparlament der Universität des Saarlandes. Vom 4. Juni 2008 .....	32

### Änderung der Wahlordnung für die Wahl zum Studierendenparlament der Universität des Saarlandes

Vom 4. Juni 2008

Die Studierendenschaft der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 75 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz - UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1600 zur Änderung des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 12. Juli 2006 (Amtsbl. S. 1226), folgende Änderung der Wahlordnung für die Wahl zum Studierendenparlament der Universität des Saarlandes vom 13. Mai 2003 (Dienstbl. 2004, S. 255) geändert durch Änderungsordnung vom 6. Dezember 2006 (S. 506) beschlossen, die nach Zustimmung des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

Die Wahlordnung für die Wahl zum Studierendenparlament der Universität des Saarlandes wird wie folgt geändert:

#### Artikel 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

#### „§ 5

#### Ankündigung des Wahltermins

Der Zeitpunkt der Wahl sowie der Name der Wahlleiterin oder des Wahlleiters ist von der oder dem Vorsitzenden des Studierendenparlaments spätestens 33 Vorlesungstage vor der Wahl in geeigneter Weise durch Aushang oder Wahlinfo bekannt zu geben.“

#### Artikel 2

Diese Änderung der Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 12. Februar 2009

Vorsitzende des 55. StuPa  
Canan Kal

Vorsitzende des 55. AStA  
Daniel Werner  
Waël Hamdan